

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten der Stadt Forst (Lausitz)

Aufgrund der §§ 5 und 31 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I Nr. 3 S. 59) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 25.02.2005 folgende Neufassung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen:

§ 1 Personenkreis

Die Stadt Forst (Lausitz) kann Persönlichkeiten, die sich im Besonderen um das Wohl der Stadt Forst (Lausitz) verdient gemacht haben, durch Verleihung der "Ehrenmedaille der Stadt Forst (Lausitz)" ehren.

§ 2 Voraussetzungen für die Auszeichnung

- (1) Eine Ehrenmedaille erhalten Persönlichkeiten, als Auszeichnung für ein besonderes Engagement sowie für hervorragende Leistungen zum Wohle des kommunalen Gemeinwesens.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten über die Annahme des Vorschlages.
- (3) Die Vorschläge sind dem Bürgermeister mit einer eingehenden Begründung bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres zwecks Vorlage in der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (4) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen sind der Bürgermeister und die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung.

§ 3 Ehrenmedaille

- (1) Die Ehrenmedaille der Stadt trägt auf der Frontseite das Stadtwappen und die Umschrift "Stadt Forst (Lausitz)", auf der Rückseite den Namen der / des Geehrten, die Worte "In Anerkennung der Verdienste bei der Mitarbeit zum Wohle der Stadt Forst (Lausitz)" sowie das Datum der Verleihung.
- (2) Die Ehrenmedaille wird vom Bürgermeister der Stadt zu besonderen Anlässen in würdiger Form überreicht.
- (3) Das Recht zum Tragen der Ehrenmedaille ist an die Person gebunden. Im Falle des Ablebens des Inhabers verbleibt die Medaille bei den Hinterbliebenen.

§ 4 Ehrenbezeichnung und Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung einer Ehrenbezeichnung oder des Ehrenbürgerrechts auf Grund der Vorschriften des § 31 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg schließt die Verleihung des Ehrenmedaille ein.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten der Stadt Forst (Lausitz), (Beschlüßvorlage SVV/0843/2002/1 vom 24.01.2003), außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 01.03.2005

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister

Satzung: Neufassung
Beschluss: 25.02.2005
Ausfertigung: 01.03.2005
Inkrafttreten: 12.03.2005